

Planauflagen

Gemeinde Pratteln

**Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren
Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen SBB betreffend
Provisorien Bahnhof Pratteln für das eidgenössische Schwing- und Älplerfest
2022, Kanton Basel-Landschaft, Gemeinde Pratteln**

Gemeinde	Pratteln
Gesuchstellerin	Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur Projekte Olten, Ch von Felten, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten
Gegenstand	Im Wesentlichen sind provisorische Perronverlängerungen, eine provisorische Passerelle zum Mittelperron 2/4 und weitere provisorische Bahn-zugänge im Bahnhof Pratteln für das Eidgenössische Schwing- und Älplerfest, welches vom 26. bis 28. August 2022 durchgeführt wird, vorgesehen. Diese werden danach vollumfänglich zurück gebaut. Für weitere Details wird auf die Unterlagen im Plangenehmigungsdossier hingewiesen. Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.
Verfahren	Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711).
Öffentliche Auflage	Die Planunterlagen können vom 5. Juli 2021 bis 4. September 2021 während der ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Pratteln eingesehen werden.
Aussteckung	Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen (Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb etc.) werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert, soweit dies möglich ist. Im Übrigen werden sie visualisiert.
Einsprachen	Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist. Einsprachen müssen schriftlich und innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine

Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 - 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG. Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I